

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 278/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2004 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22. Oktober 2004 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höhere Bewertung von Lehrzeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der ihr gewährten Altersrente verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine für sie günstigere Bewertung ihrer Lehrzeit vom 1. Juli 1947 bis 31. Januar 1948. Zu Recht sei diese Zeit nach Nr 11 Buchst e Satz 3 Doppelbuchst aa des Schlussprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland in dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (SchlussProtAbkIsraelSozSich) berücksichtigt worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin sieht folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam an: "Ist es mit dem Regelungsinhalt der Nr. 11 e S. 3 Unterabschnitt aa) SP/DISVA vereinbar, dass die nach § 1255 a Abs. 2 S. 2 RVO für 'FRG - Lehrzeiten' ermittelten höheren Entgeltpunkte bei der Berechnung der Rente nach Nr. 11 e S. 3 Unterabschnitt aa SP/DISVA zu berücksichtigen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, dass sich nach dem FRG für diese Lehrzeiten 0,0000



persönliche Entgeltpunkte ergeben, während für die Pflichtbeiträge aus den ersten 5 Kalenderjahren der Versicherung als persönliche Entgeltpunkte 'für zu berücksichtigende Beitragszeiten nach § 17 a FRG' nur die sich aus der originären Bewertung nach § 22 Abs. 1 FRG i.d.F. vom 01.07.1990 ergebenden persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt werden und die auf die Erhöhung nach § 1255 Abs. 4 RVO oder § 1255 a Abs. 2 RVO entfallenen Entgeltpunkte als 'übrige' persönliche Entgeltpunkte nach Nr. 11 e S. 3 Unterabschnitt cc SP/DISVA in die Berechnung einfließen?"

- 6 Es kann offen bleiben, ob mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage so klar formuliert ist, dass an ihr das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geprüft werden kann (vgl hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, Kap IX, RdNr 181). Hieran bestehen Zweifel, weil die Fragestellung so komplex ist, dass nicht ohne weiteres erkennbar ist, worin konkret deren grundsätzliche Bedeutung liegen soll.
- 7 Aufgrund der übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung wird man aber zu Gunsten der Klägerin davon ausgehen können, dass sie die Frage aufwerfen will, ob die nach § 1255a Abs 2 Satz 2 RVO für FRG-Lehrzeiten ermittelten Entgeltpunkte bei der Berechnung der Rente nach Nr 11 Buchst e Satz 3 Doppelbuchst aa SchlussProtAbkIsraelSozSich zu berücksichtigen seien. Hinsichtlich dieser so verstandenen Rechtsfrage fehlt es jedoch an Ausführungen zu deren konkreten Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit).
- 8 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die bezeichnete Rechtsfrage muss das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, aaO, 3. Aufl, Kap IX, RdNr 189). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 138 mwN). Diesen Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Die Klägerin begnügt sich allein mit der Behauptung, die von ihr aufgeworfene Frage sei entscheidungserheblich, weil auch im vorliegenden Einzelfall die Art der Rentenberechnung geklärt werden und damit über die Höhe der Rente eine Aussage gemacht werden könne. Mit dieser knappen Begründung wird jedoch nicht dargetan, auf welchem Weg das Revisionsgericht zur Beantwortung der Rechtsfrage käme. Denn es ist nicht offenkundig, dass eine Beantwortung



der aufgeworfenen Rechtsfrage erforderlich ist, um zu einer der Klägerin günstigeren Entscheidung zu gelangen. Die Behauptung, die Rechtsfrage trage zur Klärung der Art der Rentenberechnung bei, ist zu pauschal und allgemein, als dass sich hieraus bereits Hinweise darauf ergäben, wie im vorliegenden Fall im Einzelnen verfahren werden müsste, um zur Entscheidung über diese Rechtsfrage zu kommen. Vor allem fehlen für das Beschwerdegericht nachvollziehbare Ausführungen dazu, wie anders denn als FRG-Zeiten (Nr 11 Buchst e Satz 3 Doppelbuchst aa SchlussProtAbkIsraelSozSich) die Lehrlingszeiten in die Rentenberechnung einfließen sollen, wenn für diese 0,0000 statt 0,6300 Entgeltpunkte zu berücksichtigen wären, wie die Klägerin meint. In Betracht käme dann nur die Berücksichtigung der streitigen Zeiten nach Doppelbuchst bb oder cc aaO; dass aber insoweit die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllt sind, legt die Klägerin nicht dar und ist auch sonst nicht unmittelbar ersichtlich.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)